

Aus dem Asylmagazin 7–8/2022, S. 235–241

Benjamin Scholz und David Werdermann

Wohnung zweiter Klasse? – Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Flüchtlingsunterkünften

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juli 2022. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Wohnung zweiter Klasse?

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Flüchtlingsunterkünften

Inhalt

- I. Die Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg
 1. Die Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg
 2. Das »Ellwangen-Verfahren«
- II. Zimmer als Wohnungen im Sinne von Art. 13 GG
- III. Betreten zum Zwecke der Abschiebung – immer auch eine Durchsuchung?
 1. Prognoseentscheidung
 2. Nachträgliche Betrachtung der Maßnahme
 3. Zweck der Maßnahme als entscheidendes Kriterium
- IV. Betreten als sonstiger Eingriff – Aufweichung des Wohnungsgrundrechts
- V. Auswirkung auf die Neuregelung zum Betreten und Durchsuchen bei Abschiebungen
- VI. Fazit

Asylsuchende sind gesetzlich verpflichtet, bis zu 18 Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu bleiben, nachdem sie ihren Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt haben (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG). Für diesen Zeitraum leben sie in beengten Verhältnissen und teilen sich Küche und Sanitäranlagen mit anderen Schutzsuchenden. Das in der Regel nur wenige Quadratmeter große Zimmer, das sie häufig mit mindestens einer weiteren Person teilen müssen, ist ihr einziger Rückzugsort, der ihnen ein Minimum an Privatheit vermittelt.

Der VGH Baden-Württemberg hat Anfang des Jahres in zwei von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) erstrittenen Urteilen bestätigt, dass es sich bei Zimmern in Erstaufnahmeeinrichtungen um Wohnungen im Sinne von Art. 13 GG handelt. Damit hat er klargestellt, dass auch diese Zimmer vom Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung erfasst sind. Sodann relativiert der VGH jedoch den Umfang dieses Schutzes erheblich, indem er die in Art. 13 GG geforderten Voraussetzungen für Eingriffe in das Grundrecht für nicht anwendbar erklärt: So sieht er das Betreten zum Zwecke der Abschiebung nicht als Durchsuchung an, die von einem Gericht anzuordnen wäre, und auch die für sonstige Eingriffe in das Wohnungsgrundrecht geltenden strengen Anforderungen des Art. 13 Abs. 7 GG erklärt der VGH für nicht anwendbar. Der nachfolgende Beitrag nimmt die Entscheidungen zum Anlass für eine Untersuchung, inwieweit der grundrechtliche Schutz der Wohnung auch für Zimmer in Flüchtlingsunterkünften gilt.

I. Die Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg

1. Die Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg

Im ersten Verfahren griffen die Kläger*innen die Hausordnung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Freiburg an, die es der Einrichtungsleitung und den von ihr beauftragten Personen erlaubte, die Zimmer zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu betreten, in dringenden Fällen sogar in Abwesenheit der Bewohner*innen.

Laut dem 12. Senat des VGH war diese Regelung rechtswidrig. Der Senat begründete seine Entscheidung damit, dass es im baden-württembergischen Landesrecht an einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage für einen Eingriff in das Wohnungsgrundrecht fehle.¹ Ohne dass es darauf ankam, äußerte er sich zudem zu den anderen aus Art. 13 GG folgenden Anforderungen an einen Eingriff. Da es sich bei den Zimmerkontrollen unstreitig nicht um Durchsuchungen im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG handelte, ging es im vorliegenden Fall nur darum, ob Art. 13 Abs. 7 GG zu beachten gewesen wäre. Danach dürfen Eingriffe und Beschränkungen nur unter engen Voraussetzungen, u. a. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen waren laut dem Senat nicht erfüllt.² Dennoch geht das Gericht davon aus, dass die Garantien des Art. 13 Abs. 7 GG in Gemeinschaftsunterkünften nur eingeschränkt gelten dürften. Dies begründet das Gericht mit der »besondere[n] Unterbringungsstruktur in der LEA«. In der LEA würden Schutzsuchende aus unterschiedlichen Ländern mit den unterschiedlichsten Schicksalen und Hintergründen gesammelt untergebracht. Laut dem Senat dürfte das dazu führen, dass »die Privatheit des ›Raums‹ und damit des jeweiligen Bewohnerzimmers gemindert« sei. In Anlehnung an Rechtsprechung des

* Benjamin Scholz ist Rechtsreferendar und war im Rahmen seiner Wahlstation bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte tätig. David Werdermann ist Rechtsanwalt und Projektkoordinator bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte.

¹ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2.2.2022 – 12 S 4089/20 –, Rn. 89 ff., asyl.net: M30515, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 265,

² Ebd., Rn. 108 ff.

Bundesverfassungsgerichts zu Geschäftsräumen sei daher anzunehmen, dass die Einrichtungsleitung aufgrund der ihr obliegenden Schutz- und Fürsorgeverpflichtung die Zimmer auch unterhalb der Gefahrenschwelle des Art. 13 Abs. 7 GG betreten dürfe (siehe hierzu auch unten, Abschnitt IV). Allerdings bedürfe es hierfür einer gesetzlichen Grundlage, die Zweck, Gegenstand und Umfang der Kontrolle regelt, woran es im vorliegenden Fall gefehlt habe.³

Art. 13 Grundgesetz

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
 (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. [...]
 (7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

2. Das »Ellwangen-Verfahren«

Im zweiten Verfahren ging es um die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen zu einer Abschiebung aus der Erstaufnahmeeinrichtung Ellwangen. Nach den Feststellungen des Senats hatten die Polizeibeamt*innen zunächst in das vom Kläger bewohnte Zimmer geschaut, ohne diesen dort zu sehen. Stattdessen trafen sie den Kläger auf dem Flur vor seinem Zimmer an. Anschließend folgten sie ihm in sein Zimmer und ließen sich unter anderem seine Ausweisdokumente zeigen.

Laut dem 1. Senat des VGH war dieses Vorgehen rechtmäßig. Der Senat nahm zwar ebenfalls an, dass das Zimmer eine Wohnung im Sinne des Art. 13 GG ist,⁴ sah in der polizeilichen Maßnahme jedoch keine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG.⁵ Das Betreten stelle »ähnlich wie bei Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Krankenzimmern« keinen sonstigen Eingriff im Sinne von Art. 13 Abs. 7 GG dar.⁶

³ Ebd., Rn. 112 f.

⁴ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.3.2022 – 1 S 1265/21 –, Rn. 53, asyl.net: M30606, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 260.

⁵ Ebd., Rn. 90 ff.

⁶ Ebd., Rn. 114 ff.

II. Zimmer als Wohnungen im Sinne von Art. 13 GG

Zu begrüßen ist, dass der 1. und 12. Senat am VGH Baden-Württemberg – anders als noch das erstinstanzlich zuständige Verwaltungsgericht Stuttgart im »Ellwangen-Verfahren«⁷ – die Zimmer in Erstaufnahmeeinrichtungen jeweils als Wohnung eingeordnet haben.⁸ Als Wohnung sind alle Räume einzustufen, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschirmung entzogen und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht sind.⁹ Der Begriff der Wohnung ist dabei nicht im wörtlichen Sinne zu verstehen, sondern weit auszulegen.¹⁰ Beispielsweise fallen auch Gartenhäuser, Hotel- und Krankenzimmer hierunter.¹¹

In der Rechtsprechung ist weitgehend anerkannt, dass Zimmer in Erstaufnahmeeinrichtungen diese Kriterien zumindest in der Regel erfüllen.¹² Die Zimmer in Erstaufnahmeeinrichtungen dienen den Bewohner*innen für die Zeit ihres Aufenthalts als Rückzugsort und Schlafstätte und können aufgrund ihrer Ausstattung zur Entfaltung der Persönlichkeit genutzt werden.¹³ Ob die Zimmer abgeschlossen werden können, ist ohne Belang.¹⁴ Weil die Unterbringung einen anderen Zweck verfolgt als die Inhaftierung der Bewohner*innen, sind die Zimmer auch nicht mit Hafträumen vergleichbar, die nicht dem Schutz von Art. 13 GG unterliegen.¹⁵ Regelungen in der Hausordnung einer Einrichtung können nicht die auf höherrangigem Recht beruhende Widmung des Zimmers als Wohnung für die Bewohner*innen beseitigen.¹⁶ Selbst wenn die Hausordnung, sofern sie überhaupt wirksam ist, die Privatsphäre schmälert, steht dies der Einordnung als

⁷ Vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 18.2.2021 – 1 K 9602/18 – Asylmagazin 6/2021, S. 237 ff., asyl.net: M29447.

⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2.2.2022, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 104 ff.; Urteil vom 28.3.2022, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 53 ff.

⁹ Jarass in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Aufl. 2020, Art. 13 Rn. 4.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Vgl. BGH, Urteil vom 10.8.2005 – 1 StR 140/05 –, BGHSt 50, 206–216.

¹² VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2.2.2022, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 104 ff.; Urteil vom 28.3.2022, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 70 ff.; OVG Bremen, Beschluss vom 30.9.2019 – 2 S 262/19 – asyl.net: M29672, Rn. 18 f.; OVG Hamburg, Urteil vom 18.8.2020 – 4 Bf 160/19 – Asylmagazin 10–11/2020, S. 383 f., asyl.net: M28735; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.3.2021 – OVG 3 M 143/20, OVG 3 M 144/20 – Asylmagazin 6/2021, S. 236 f., asyl.net: M29459, Rn. 12; VG Berlin, Urteil vom 4.10.2021 – 10 K 383.19 – Asylmagazin 1–2/2022 ff., asyl.net: M30091, Rn. 23; VG Kassel, Beschluss vom 27.12.2017 – 1 K 1933/16.KS – Asylmagazin 5/2018, S. 187 f., asyl.net: M26142.

¹³ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2.2.2022, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 106.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ OVG Hamburg, a. a. O. (Fn. 12); Seidl/Veeckmann, Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Sammelunterkünften, Asylmagazin 6/2021, S. 193–197 (194).

¹⁶ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.3.2022, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 85.

Wohnung nicht zwingend entgegen.¹⁷ So richtig die Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg sind, so wenig revolutionär sind sie in dieser Hinsicht.

III. Betreten zum Zwecke der Abschiebung – immer auch eine Durchsuchung?

Neuland betritt der VGH Baden-Württemberg dagegen in der »Ellwangen-Entscheidung«, indem er – anders als viele andere Gerichte¹⁸ – eine richterliche Durchsuchungsanordnung für das Betreten des Zimmers, also der Wohnung, des dortigen Klägers zum Zwecke der Abschiebung für entbehrlich hält. Dem zugrunde liegt die Frage, wann eine Durchsuchung der Wohnung vorliegt. Denn Voraussetzung für eine Wohnungsdurchsuchung ist eine richterliche Anordnung (Art. 13 Abs. 2 GG).

Eine Durchsuchung meint »das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung nicht von sich aus offen legen oder herausgeben will«. ¹⁹ Kennzeichnend ist die Suche nach Personen und Sachen, die sich in der Wohnung befinden, um dem Augenschein oder Zugriff entzogen zu sein.²⁰ In Abgrenzung dazu liegt keine Durchsuchung bei einem bloßen Betreten der Wohnung zu Kontroll- und Überwachungszwecken vor.²¹ Typischerweise soll die Durchsuchung durch ein »zweiaktiges Geschehen« geprägt sein, zum Betreten der Wohnung soll also die Vornahme weiterer Handlungen treten.²² Dieses Abgrenzungskriterium ist allerdings unscharf. So werden etwa Kontrollen, die auf die Einhaltung baurechtlicher Vorgaben gerichtet sind, lediglich als »Betreten« und nicht als »Durchsuchungen« angesehen, obwohl es sich eindeutig um ein zweiaktiges Geschehen handelt, weil sich an das Betreten eine Überprüfung des Gebäudezustands als zweite Handlung anschließt. Sinnvoller ist daher ein Abstellen auf den Charakter dieser zweiten Handlung. Erschöpft sich diese in einer bloßen kontrollierenden Umschau, liegt keine Durchsuchung vor. Anders verhält es sich, wenn die Maßnahme als Mittel zum »Auffinden und Ergreifen einer Person, zum Auffinden, Sicherstellen oder zur Beschlagnahme einer Sache oder zur Verfolgung von

Spuren« dient.²³ Bei Maßnahmen im Rahmen einer Abschiebung ist daher entscheidend, was unter dem »Auffinden« einer Person zu verstehen ist.

1. Prognoseentscheidung

Die bisherige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung macht das Vorliegen einer Durchsuchung zumindest in Teilen davon abhängig, ob die handelnden Personen im Vorfeld der beabsichtigten Abschiebung glauben, Suchhandlungen vornehmen zu müssen (sogenannte ex-ante-Perspektive).²⁴ Weil die Behördenmitarbeiter*innen regelmäßig keine Kenntnis von den genauen Wohnverhältnissen der gesuchten Personen haben und daher von Suchmaßnahmen vor Ort ausgehen müssen, liegt nach dieser Auffassung bei Abschiebemaßnahmen regelmäßig eine Durchsuchung vor.²⁵ Begründet wird das Abstellen auf die ex-ante-Perspektive in erster Linie mit dem präventiven Charakter des Richtervorbehalts.²⁶ Sein Zweck ist es, dass vorab das Erfordernis einer Durchsuchung von einem unabhängigen Gericht überprüft wird. Nur wenn die handelnden Beamt*innen von vornherein damit rechnen, keinen weiteren Aufwand nach dem Betreten der Wohnung durchführen zu müssen, soll keine Durchsuchung vorliegen und die richterliche Anordnung entbehrlich sein.²⁷

2. Nachträgliche Betrachtung der Maßnahme

Der VGH Baden-Württemberg dagegen fragt, ob die Polizeibeamt*innen nach dem Betreten der Wohnung tatsächlich Suchhandlungen vornehmen und stützt sich dabei auf Rechtsprechung zur strafprozessualen Durchsuchung.²⁸ Die vorgefundenen Gegebenheiten sollen entscheidend dafür sein, ob im Einzelfall eine Durchsuchung genügt oder nicht.²⁹ Die Maßnahme wird also im Nachgang auf ihren rechtlichen Charakter überprüft (sogenannte ex-post-Perspektive). Genügt ein bloßer Blick in die Wohnung, um die gesuchte Person zu finden oder

¹⁷ Ebd.

¹⁸ OVG Hamburg, a. a. O. (Fn. 12), OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. (Fn. 12), VG Berlin, a. a. O. (Fn. 12), VG Dresden, Urteil vom 27.4.2022 – 6 K 121/20 – asyl.net: M30769.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 3.4.1979 – 1 BvR 994/76 – BStBl II 1979, 601–604, BVerfGE 51, 97–115, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 25.8.2004 – 6 C 26/03 – BVerwGE 121, 345–356, Rn. 24, jeweils zitiert nach juris.

²⁰ Jarass in Jarass/Pieroth, a. a. O. (Fn. 9), Rn. 14.

²¹ Ebd., Rn. 15.

²² BVerfG, Beschluss vom 16.6.1987 – 1 BvR 1202/84 – BVerfGE 76, 83–92, Rn. 26, zitiert nach juris.

²³ BVerwG, Urteil vom 25.8.2004 – 6 C 26/03 – BVerwGE 121, 345–356, Rn. 24, zitiert nach juris.

²⁴ OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. (Fn. 12); VG Berlin, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 24 ff.; VG Dresden, a. a. O. (Fn. 18); nicht ganz eindeutig insoweit OVG Hamburg, a. a. O. (Fn. 12).

²⁵ Zimmerer in: BeckOK MigR, 11. Ed. 2022, AufenthG § 58 Rn. 36.

²⁶ OVG Hamburg a. a. O. (Fn. 12); OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. (Fn. 12); VG Berlin, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 24; VG Dresden, a. a. O. (Fn. 18).

²⁷ OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. (Fn. 12), VG Berlin, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 26; VG Dresden, a. a. O. (Fn. 18).

²⁸ KG, Beschluss vom 19.2.1999 – (5) 1 Ss 363/98 (6/99).

²⁹ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.3.2022, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 95.

um festzustellen, dass sie sich dort nicht aufhält, soll keine Durchsuchung vorliegen.

Dies wird damit begründet, dass es keiner richterlichen Anordnung bedürfe, wenn eine Durchsuchung gar nicht durchgeführt werde.³⁰ Stelle man auf die Sicht der Behörde im Vorfeld der Maßnahme ab, könne dies zu dem widersprüchlichen Ergebnis führen, dass es einer richterlichen Anordnung bedürfe, obwohl später gar keine Durchsuchung durchgeführt werde.³¹

Diese vom VGH geäußerten Bedenken überzeugen jedoch weder aus der Sicht eines effektiven Grundrechtsschutzes noch unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität. Sollte die Behörde eine richterliche Anordnung einholen, etwa weil sie sich falsche Vorstellungen von den örtlichen Gegebenheiten macht, und wäre eine solche Anordnung auch nach den Maßstäben der auf die ex-ante-Sicht abstellenden Rechtsprechung ausnahmsweise entbehrlich gewesen, geht damit im Zweifel ein Mehr an Grundrechtsschutz für die Betroffenen einher. Wird in Grenzfällen vorsorglich eine richterliche Anordnung eingeholt, stellt dies einen adäquaten Grundrechtsschutz sicher.³² Zugleich dürfte sich der vom VGH vorgeschlagene Weg auch als unpraktisch erweisen: Demnach könnte die Polizei zunächst die Unterkünfte »auf Verdacht« betreten und dann vor Ort entscheiden, ob der Blick in das Zimmer der gesuchten Person zur Durchführung der Maßnahme ausreicht. Kommt sie zu dem Schluss, dass doch eine Durchsuchung erforderlich ist, müsste sie dann allerdings die Maßnahme abbrechen und eine richterliche Anordnung einholen. Dies kann kaum zweckmäßig sein, sodass es regelmäßig auch im Interesse der Behörden sein dürfte, wenn die richterliche Anordnung bereits bei Beginn der Maßnahme vorliegt.

Gleichzeitig zeigt die Erwägung des VGH, dass auch die bisherige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung das Problem nicht vollumfänglich zu lösen vermag, indem sie das Vorliegen einer Durchsuchung letztendlich ebenfalls von den örtlichen Gegebenheiten, allerdings aus ex-ante-Sicht der handelnden Personen, abhängig macht.³³ Beide Ansichten führen im Ergebnis dazu, dass kleinere, leicht zu überblickende Wohnungen einem schwächeren Grundrechtsschutz unterliegen als größere Räumlichkeiten.³⁴

In der Logik des VGH Baden-Württemberg läge zudem in demselben Zimmer dann eine Durchsuchung vor, wenn sich eine Person in einem durch einen Sichtschutz abgetrennten Bereich aufhält, nicht aber, wenn dieser Bereich frei einsehbar ist. Die Intensität des Grundrechtsschutzes hinge »letztlich von Zufällen wie der Größe oder der Überschaubarkeit einer Wohnung oder dem konkre-

ten Aufenthaltsort der Personen innerhalb der Wohnung ab«.³⁵ Die Konsequenz ist, dass kleine Wohnungen – neben Zimmern in Erstaufnahmeeinrichtungen etwa auch Zimmer in Studierendenwohnheimen und spärlich eingerichtete Ein-Zimmer-Appartements – zu Wohnungen zweiter Klasse degradiert werden. Je beengter eine Person lebt, desto weniger Privatsphäre wird ihr zugebilligt und desto einfacher kann der Staat in ihr Wohnungsgrundrecht eingreifen.

Anders als der VGH Baden-Württemberg meint, werden dadurch nicht Fragen des Schutzbereichs und des Eingriffs in Art. 13 GG vermengt.³⁶ Vielmehr beschränkt eine im Ergebnis auf die Größe der Wohnung abzielende Herangehensweise bei der Bestimmung des Durchsuchungsbegriffs nachträglich den zuvor weit gezogenen Schutz durch Art. 13 GG partiell wieder, indem sie ein unterschiedliches Schutzniveau je nach Wohnungsgröße aufstellt. Dies widerstrebt dem Schutzzweck des Wohnungsgrundrechts und des Richtervorbehalts.³⁷

Abgesehen davon erscheint es auch zweifelhaft, dass die Polizeibeamt*innen durch einen bloßen Blick in ein Zimmer sicher feststellen können, ob sich die gesuchte Person dort (nicht) aufhält oder ob sie sich möglicherweise unter dem Bett oder im Schrank versteckt hält. Ohnehin ist fraglich, was mit »einem Blick« gemeint ist. Was ist, wenn der Blick durch das Zimmer schweift, wie es regelmäßig der Fall sein dürfte? Ist das Nachschauen neben oder hinter der Tür noch von »einem Blick« umfasst oder handelt es sich dabei schon um eine Durchsuchung?

3. Zweck der Maßnahme als entscheidendes Kriterium

Vor diesem Hintergrund ist es zwar richtig, die Frage nach dem Vorliegen einer Durchsuchung aus der ex-ante-Perspektive zu beantworten. Eine ex-post-Perspektive ist überhaupt nur dann möglich, wenn eine Maßnahme bereits durchgeführt wurde, was jedenfalls dann nicht der Fall ist, wenn die zuständige Behörde in Vorbereitung einer Abschiebung einen Durchsuchungsbeschluss beantragt.³⁸ In dieser Konstellation treffen Behörde und Gericht notwendigerweise eine Prognoseentscheidung, ob eine richterliche Anordnung erforderlich ist. Es leuchtet nicht ein, weshalb der Prüfungsmaßstab ein anderer sein soll, wenn die Behörde auf die Einholung eines Durchsuchungsbeschlusses verzichtet. Maßgeblich dafür, ob eine Durchsuchung gegeben ist, muss aber der Zweck der behördlichen

³⁰ Ebd., Rn. 100.

³¹ Ebd., Rn. 103.

³² Seidl/Veeckmann, a. a. O. (Fn. 15), S. 197.

³³ S. o. (Fn. 27).

³⁴ So auch OVG Hamburg, a. a. O. (Fn. 12).

³⁵ Ebd.

³⁶ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.3.2022, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 102.

³⁷ Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (763).

³⁸ Vgl. OVG Bremen, a. a. O. (Fn. 12), VG Potsdam, Beschluss vom 4.2.2022 – VG 3 I 4/22.

Maßnahme sein.³⁹ Nur so lässt sich das Durchsuchen von sonstigem Betreten abgrenzen.

Ein bloßes Betreten einer Wohnung liegt damit nur dann vor, wenn es der handelnden Behörde von vornherein ausschließlich um die Wahrnehmung und Kontrolle äußerlich sichtbarer Gegebenheiten in der Wohnung geht. Die Lage des zu kontrollierenden Gegenstands ist in diesen Fällen bereits bekannt.⁴⁰ Dies dürfte im Bereich der Privatwohnungen vorrangig die Tätigkeiten von Schornsteinfeger*innen und Brandüberwacher*innen betreffen,⁴¹ also Maßnahmen, die keinen suchenden Charakter aufweisen. Abgesehen davon entfalten allgemeine behördliche Betretungsrechte ihre Bedeutung vor allem im geschäftlichen Bereich, beispielsweise im Rahmen der Wirtschafts- und Gewerbeaufsicht.⁴² Sobald die Maßnahmen aber über die bloße Gewinnung von ohne Weiteres wahrnehmbaren Informationen in den Räumlichkeiten hinausgehen, liegt stets eine Durchsuchung vor.⁴³

Gemessen daran handelt es sich beim Betreten im Rahmen einer Abschiebung um eine Durchsuchung. Zweck des Betretens ist in diesem Fall das Auffinden und die Ergreifung der abzuschiebenden Person.⁴⁴ Die Polizeibeamt*innen beabsichtigen nicht nur die Überprüfung eines bestimmten Sachverhalts, sondern wollen die von der Maßnahme betroffene Person ermitteln, indem sie sie entdecken und identifizieren.⁴⁵

Insofern überzeugt auch nicht die Annahme des VGH Baden-Württemberg, die Identitätsüberprüfung des Klägers im »Ellwangen-Verfahren« sei ohne Belang für den Durchsuchungscharakter der Maßnahme.⁴⁶ Vielmehr ist die Identitätsprüfung typischer Bestandteil einer Durchsuchung.⁴⁷ Sie dient dem Auffinden der Person, gegen die die Abschiebung zu richten ist. Dieser Maßnahme wohnt damit gerade ein »suchendes« Element inne.

³⁹ Herrmann, ZAR 2017, 201 (204); Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (763); Mauer/Wischmeyer, NVwZ 2022, 225 (226); wohl auch OVG Hamburg, a. a. O. (Fn. 12); VG Berlin, Beschluss vom 16.2.2018 – 19 M 62.18 –, Rn. 9, zitiert nach juris (bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.2.2018 – OVG 6 L 14.18).

⁴⁰ Kluckert in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 51. Ed. 2022, Art. 13 Rn. 12.

⁴¹ Papier in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 96. EL November 2021, Art. 13 Rn. 137 mit vielen weiteren Beispielen.

⁴² Ebd.

⁴³ Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (763).

⁴⁴ Vgl. OVG Hamburg, a. a. O. (Fn. 12); OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.3.2021 – OVG 3 M 143/20, OVG 3 M 144/20 – Asylmagazin 6/2021, 236 f., asyl.net: M29459, Rn. 13; Herrmann, a. a. O. (Fn. 39).

⁴⁵ OVG Hamburg, a. a. O. (Fn. 12).

⁴⁶ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.3.2022, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 112.

⁴⁷ Auf die Identitätsfeststellung als zweites Element der Durchsuchung nach dem Betreten der Wohnung ebenfalls abstellend VG Berlin, Urteil vom 4.10.2021, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 27.

IV. Betreten als sonstiger Eingriff – Aufweicung des Wohnungsgrundrechts

Wird im Zuge von Maßnahmen, die nicht unter den Begriff der Durchsuchung fallen, eine Wohnung betreten, so ist dies grundsätzlich an Art. 13 Abs. 7 GG zu messen. Danach sind sonstige Eingriffe und Beschränkungen nur unter engen Voraussetzungen, u. a. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zulässig. Wie der VGH zutreffend erkennt, kommt es für das Vorliegen einer »dringenden« Gefahr – jedenfalls auch – auf »das besondere Ausmaß des zu erwartenden Schadens, insbesondere des bedrohten Rechtsguts« an.⁴⁸ Das Gesetz, das der Hausordnung der Landeserstaufnahmestelle Freiburg zugrunde lag, erfüllte nicht diese strengen Anforderungen. Auch beim Betreten zum Zwecke der Abschiebung ist zweifelhaft, ob eine »dringende« Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt.⁴⁹

Beide Senate umgehen diese Problematik, indem sie das Niveau des Grundrechtsschutzes in Zimmern einer Erstaufnahmeeinrichtung weiter absenken. Sie ziehen hierfür Grundsätze heran, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für Geschäftsräume entwickelt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar auch Betriebs- und Geschäftsräume als vom Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG erfasst angesehen, das Vorliegen eines Eingriffs in dieses Grundrecht aber verneint, wenn kumulativ vier Voraussetzungen vorliegen:

- Eine besondere gesetzliche Vorschrift ermächtigt zum Betreten der Räume;
- das Betreten der Räume, die Vornahme der Besichtigungen und Prüfungen müssen einem erlaubten Zweck dienen und für dessen Erreichung erforderlich sein;
- das Gesetz muss den Zweck des Betretens, den Gegenstand und den Umfang der zugelassenen Besichtigung und Prüfung deutlich erkennen lassen und
- das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung ist nur in den Zeiten statt, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen.⁵⁰

Der letztlich nur eingeschränkte grundrechtliche Schutz der Geschäftsräume rechtfertigt sich durch das niedrige Schutzbedürfnis im Vergleich zu Privaträumen.⁵¹ Sie sind anders als Privatwohnungen gerade nicht Teil der privaten

⁴⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2.2.2022, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 110; vgl. auch BVerfGE 141, 220 (271) zu Art. 13 Abs. 4 GG.

⁴⁹ Gordzielik in: Huber/Mantel, AufenthG, 3. Aufl. 2021, § 58 Rn. 33; Linz, KJ 2020, 579 (582).

⁵⁰ BVerfG, Beschluss vom 13.10.1971 – 1 BvR 280/66 –, BVerfGE 32, 54–77, Rn. 54 ff., zitiert nach juris.

⁵¹ Ebd., Rn. 51.

Intimsphäre, sondern durch eine größere Offenheit nach außen gekennzeichnet und dienen der Kontaktaufnahme.⁵² Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht seine einschränkende Auslegung streng auf reine Geschäfts- und Betriebsräume begrenzt. Bei Wohnräumen sei ein Betretungs- und Besichtigungsrecht jenseits der Schranke des Art. 13 Abs. 7 GG dagegen ausgeschlossen, weil hier der Schutzzweck des Grundrechts voll durchgreife.⁵³

Vor diesem Hintergrund ist die Übertragung der zu Geschäftsräumen ergangenen Rechtsprechung auf Flüchtlingsunterkünfte nicht nachvollziehbar. Denn der Unterschied zwischen Geschäftsräumen auf der einen und einem Zimmer in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf der anderen Seite ist frappierend. Ungeachtet der durch die prekären Wohnverhältnisse von Asylsuchenden beeinträchtigten Privatsphäre stellen die Zimmer den einzigen Rückzugsraum in der gesamten Einrichtung dar. Aus Sicht der Asylsuchenden sind sie der einzige Ort mit einem Mindestmaß an Privatsphäre.⁵⁴ Anders als die Gemeinschaftsbereiche dienen sie weder der Kontaktaufnahme noch sind sie durch eine Offenheit nach außen gekennzeichnet.⁵⁵ Im Gegenteil: Der VGH geht selbst davon aus, dass die Bewohner*innen in ihren Zimmern »bis in die Intimsphäre reichende Grundbedürfnisse« befriedigen und die Abgeschiedenheit ihres Rückzugsortes nach außen durch die Errichtung von tatsächlichen Zugangshindernissen kenntlich zu machen versuchen, wenn die Räume nicht abschließbar sind.⁵⁶ Dass die Pflicht zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung mit der besseren Erreichbarkeit der Asylsuchenden für Behörden und Gerichte begründet wird (§§ 47 Abs. 3, 53 Abs. 1 S. 1 AsylG), zwingt zu keiner anderen Beurteilung.⁵⁷ Denn für die gewünschte Erreichbarkeit ist der Aufenthalt auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung völlig ausreichend – dort sind sie in den Gemeinschaftsräumen anzutreffen und sind beim Verlassen und Betreten der Einrichtung für die Mitarbeiter*innen vor Ort ansprechbar. Eines darüber hinausgehenden erleichterten Zugriffs auf ihren Wohnbereich bedarf es nicht. Die einzelnen Zimmer dienen somit in keinem größeren Umfang als andere Privatwohnräume der Kontaktaufnahme durch Behörden und Gerichte.

Ein abgeschwächter Grundrechtsschutz im Sinne der VGH-Entscheidungen verstößt auch gegen Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU (»EU-Aufnahmerichtlinie«), wonach die Zuweisung eines Aufenthaltsortes die »unveräußerliche Privatsphäre« der Asylsuchenden nicht beein-

trächtigen darf. Werden Asylsuchende aber einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen und dort auch noch einem vereinfachten Zugriff staatlicher Stellen auf ihren privaten Wohnbereich ausgesetzt, geschieht genau dies.

Fragwürdig ist zudem der Versuch des 1. Senats, aufgrund der Unterbringungsstruktur mit Schutzsuchenden »aus unterschiedlichen Ländern mit den unterschiedlichsten Schicksalen und Hintergründen«⁵⁸ vereinfachte Einwirkungsbefugnisse staatlicher Stellen zu begründen. Der VGH beschwört die Gefahr von Konflikten allein aufgrund der unterschiedlichen Herkunft der Bewohner*innen herauf. Dies ist nicht nur stigmatisierend, es liefert auch keine Begründung für die avisierte Reduktion des Grundrechtsschutzes. Die Sicherstellung eines störungsfreien und sicheren Zusammenlebens in der Einrichtung erfordert in erster Linie Maßnahmen in den Gemeinschaftsbereichen und gegebenenfalls organisatorische Schritte, die verhindern, dass es zu Konflikten kommt (darunter insbesondere die Etablierung und konsequente Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in den Unterkünften). Sofern in den einzelnen Zimmern Störungen stattfinden, die eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen, etwa weil sie die Rechtsgüter anderer Bewohner*innen in erheblicher Weise tangieren, ist ein Betreten des Zimmers auch nach Art. 13 Abs. 7 GG möglich – eine entsprechende Rechtsgrundlage vorausgesetzt. Außerhalb dieser Konstellationen bedarf es eines solchen Zutrittsrechts indes nicht. Der VGH verkennt, dass Art. 13 GG die Bewohner*innen von Erstaufnahmeeinrichtungen auch vor Eingriffen des Betreibers und des Sicherheitspersonals umfassend schützt.⁵⁹

Ebenso wenig überzeugt der Vergleich von Zimmern in einer Erstaufnahmeeinrichtung mit Krankenzimmern. Letztere hatte der Bundesgerichtshof zwar als Wohnung i. S. v. Art. 13 GG angesehen, wegen der mit dem Heil- und Betreuungsauftrag einhergehenden Betretungs-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse des Krankenhauspersonals aber einen abgeschwächten Grundrechtsschutz für möglich gehalten.⁶⁰ Die Privatheit in einem Krankenzimmer ist schon wegen des Aufenthaltszwecks reduziert. Um den Patient*innen die erforderliche Behandlung zu kommen zu lassen, müssen Ärzt*innen und Pfleger*innen auch dann Zutrittsrechte haben, wenn noch keine dringende Gefahr vorliegt. Deswegen ist die Erwartung von Patient*innen an den Umfang der Privatsphäre im Krankenzimmer bereits niedriger als bei anderen Räumlichkeiten. Nicht vergleichbar ist hiermit der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Dessen Zweck kann auch ohne weitreichende Betretungsbefugnisse des Personals erreicht werden.

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ So auch Herrmann, ZAR 2017, 201 (204).

⁵⁵ So auch Habbe, Anmerkung zum Urteil des VG Stuttgart – Bewohner ohne Wohnung? Asylmagazin 6/2021, 240 (242).

⁵⁶ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.3.2022, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 84.

⁵⁷ So aber ebd., Rn. 88.

⁵⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2.2.2022, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 112.

⁵⁹ Engler, ZAR 2019, 322 (324).

⁶⁰ BGH, Urteil vom 10.8.2005 – 1 StR 140/05 –, Rn. 19, zitiert nach juris.

V. Auswirkung auf die Neuregelung zum Betreten und Durchsuchen bei Abschiebungen

Die »Ellwangen-Entscheidung« des VGH Baden-Württemberg erging noch zur alten Rechtslage. Rechtsgrundlage für die Durchsuchung des Zimmers war § 6 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg. Seit dem 21. August 2019 ist jedoch eine Neuregelung von § 58 AufenthG in Kraft, der in derartigen Konstellationen in der Regel anwendbar ist.⁶¹

Bei Schaffung dieser Regelung ging die Mehrheit im Bundestag offenbar – wie der VGH Baden-Württemberg – davon aus, dass auch ein bloßes Betreten zum Zwecke der Abschiebung möglich ist. Hierfür soll nach § 58 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ausreichend sein, dass Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich die gesuchte Person in der Wohnung befindet. Zwar soll auch nach dem gesetzgeberischen Willen hier die ex-ante-Perspektive maßgeblich sein. Es ist aber gerade nicht erforderlich, dass die Polizeibeamt*innen davon ausgehen, nicht nach der betroffenen Person suchen zu müssen. Ausreichend soll vielmehr sein, dass sie von einem Aufenthalt der Person in ihrer Wohnung ausgehen. Dass sie zu diesem Zweck womöglich mehrere Räume betreten und die Identität angetroffener Personen feststellen müssen, führt nach dem Wortlaut des § 58 Abs. 5 AufenthG nicht dazu, dass eine richterliche Anordnung einzuholen ist.

Richtigerweise stellt jedoch jedes Betreten zum Zwecke der Abschiebung zugleich eine Durchsuchung dar.⁶² Es ist damit stets der Anwendungsbereich von § 58 Abs. 6 AufenthG eröffnet, für ein bloßes Betreten nach § 58 Abs. 5 AufenthG bleibt kein Raum.⁶³ Der Durchsuchungsbegriff in § 58 Abs. 6 AufenthG entspricht dem in Art. 13 GG.⁶⁴ Durch § 58 Abs. 5 AufenthG kann der einfache Gesetzgeber nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Vornahme einer Durchsuchung abschwächen.⁶⁵ Genau dies geschieht aber: Durch die Regelung in § 58 Abs. 5 AufenthG werden Maßnahmen, die nach richtigem Verständnis bereits eine Durchsuchung darstellen, unter dem Begriff des »Betreten« ohne richterliche Anordnung für zulässig erachtet. Angesichts der Weite des so verstandenen Betretungsrechts in § 58 Abs. 5 AufenthG bestehen erhebliche Zweifel, ob die Norm verfassungskonform ist.⁶⁶

Problematisch ist außerdem, dass das Betreten der Wohnung lediglich davon abhängig gemacht wird, dass dort eine vollziehbar ausreisepflichtige Person vermutet wird. Ob allein dadurch wie von Art. 13 Abs. 7 GG vorausgesetzt eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet wird, erscheint zumindest zweifelhaft.⁶⁷

VI. Fazit

Wer Zimmer in Flüchtlingsunterkünften zu Recht dem Regime von Art. 13 GG unterstellt, muss daraus auch die Konsequenzen ziehen und Durchsuchungen unter Richtervorbehalt stellen sowie das Betreten durch staatliche Stellen von den engen Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 7 GG abhängig machen. Die Versuche des VGH Baden-Württemberg, den Grundrechtsschutz zunächst zu bejahren und ihn dann im nächsten Schritt wieder auszuhehlen, überzeugen weder dogmatisch noch vom Ergebnis her.

Erfreulich ist zumindest, dass der VGH die Entscheidung des VG Stuttgart, wonach Zimmer in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht einmal Wohnungen sein sollen, revidiert hat. Zudem lässt sich aus der Entscheidung des 12. Senats zur Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg ableiten, dass die Regelungen zu Zimmerkontrollen in Flüchtlingsunterkünften vielerorts angreifbar sein dürften. Wie in Baden-Württemberg mangelt es in vielen Bundesländern bereits an einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage hierfür.

Die VGH-Entscheidungen werfen jedoch weitere grundsätzliche Fragen auf, die höchstrichterlicher Klärung bedürfen. Hier zu nennen wäre zum einen die Kontroverse um den gefahrenabwehrrechtlichen Durchsuchungsbegriff, die in der Konsequenz auch die gesetzliche Regelung des § 58 AufenthG betrifft. Geht man richtigerweise davon aus, dass Wohnungsbetretungen zum Zwecke der Abschiebung stets Durchsuchungen sind, ist der neue § 58 Abs. 5 AufenthG verfassungswidrig oder hat jedenfalls in der Praxis keinen Anwendungsbereich. Abschiebungsmaßnahmen, bei denen ohne richterliche Anordnung und ohne wirksame Einwilligung Wohnraum betreten wird, um die abzuschiebende Person aufzufinden, wären dann stets rechtswidrig. Zum anderen ist der Versuch des VGH, die für Geschäftsräume geltenden Grundsätze auf Zimmer in Flüchtlingsunterkünften auszudehnen, dringend zu überprüfen. Die zu beiden Entscheidungen anhängigen Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bieten dafür Gelegenheiten.

⁶¹ Siehe hierzu ausführlich, Heiko Habbe, Der (un-) geschützte Wohnraum, Betretens- und Durchsuchungsrechte der Behörden in Flüchtlingsunterkünften, in: Das Migrationspaket, Beilage zum Asylmagazin 8–9/2019, 55 ff.

⁶² S. o. unter III.

⁶³ Vgl. Gordzielik, a. a. O. (Fn. 49), Rn. 33.

⁶⁴ Mauer/Wischmeyer, NVwZ 2022, 225 (226).

⁶⁵ Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (760); Linz, a. a. O. (Fn. 49).

⁶⁶ VG Dresden, a. a. O. (Fn. 18), Linz, a. a. O. (Fn. 49); Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (764); Mauer/Wischmeyer, NVwZ 2022, 225 (226); Habbe, a. a. O. (Fn. 61), 56 f.

⁶⁷ Gordzielik, a. a. O. (Fn. 49), Rn. 32; Linz, a. a. O. (Fn. 49).

Unsere Angebote



Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familienzugang zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.